

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SELBERHERR RAUM AUSSTATTUNGS GMBH**

### **Geltungsbereich:**

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden.

2. Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sohin natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind.

Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mögen sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Unsere Kunden können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### **Vertragsschluss:**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2. Im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mitarbeiter nicht berechtigt sind, von diesen AGB abweichende Zusagen zu machen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten. § 10 KSchG bleibt hiervon unberührt.

### **Preis- und Zahlungsbedingungen:**

1. Mit den angebotenen Preisen bleiben wir unserem Kunden drei Monate lang ab deren Bekanntgabe bzw. ab Angebotsannahme in Wort (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache). Liegen zwischen Preis-Bekanntgabe und Lieferungsausführung mehr als drei Monate, so sind wir berechtigt, zwischenzeitig eingetretene Preis-Erhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen erfolgten, entsprechend zu überwälzen.

Für Verbraucher gilt, dass es ebenso umgekehrt zu einer Preisminderung kommen kann, sollten sich die Parameter ändern.

2. 30% der Auftragssumme sind bei der Auftragserteilung fällig, eine allfällige zugesagte Lieferung beginnt erst mit dem Anzahlungstag zu laufen. Weitere 30% der Auftragssumme sind bei Anlieferung fällig. Falls der Besteller dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, die Anlieferung zurückzubehalten. Der

Rest ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen oder mit vereinbartem Skonto fällig.

3. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Leistung innerhalb von 14 Tagen den Preis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, insbesondere Inkassospesen und sonstige für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

**Kostenvoranschläge:**

Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich. § 5 KSchG bleibt hiervon unberührt.

**Haustürgeschäft:**

Der Verbraucher kann gemäß § 3 KSchG von seinem Vertragsanbot oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

**Geistiges Eigentum:**

Sämtliche von uns ausgearbeiteten Zeichnungen, Entwürfe, Pläne oder Unterlagen ähnlicher Art bleiben unser geistiges Eigentum. Bei Ihrer Verwendung ohne unserer Zustimmung, sind wir zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25% der Voranschlagssumme berechtigt.

**Montage:**

Ab Werk gelieferte Erzeugnisse gelten als (ohne?) Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet.

**Gefahrenübergang:**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden auf diesen über.

**Mitwirkungspflicht:**

1. Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der

Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist.

2. Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen, hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.

**Maßangaben durch den Kunden:**

Werden vom Kunden Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat der Unternehmer den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin angefallenen Kosten treffen den Kunden. Bei nicht angemessener rechtzeitiger Weisung treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

**Geringfügige Leistungsänderungen:**

Geringfügige durch den Werkstoff bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz-u. Furnierbild, Maserung und Struktur u.a.), die dem Kunden zumutbar sind, sind vom Kunden zu tolerieren.

**Teillieferung und Lieferfristen:**

1. Der Kunde als Unternehmer ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist, Teillieferungen anzunehmen.

2. Die Lieferfristen und Termine werden nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe.

3. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzug ist nur unter Setzung einer zumindest 6-wöchigen Nachfrist möglich.

Für Verbraucher gilt dies nicht.

**Eigentumsvorbehalt:**

1. Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens.

2. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlagern.

3. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie etwaige Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen und durch erforderliche Inventionsmaßnahmen gegen

Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

**Aufrechnung:**

1. Der Unternehmer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

Der Verbraucher hat ein Recht zur Aufrechnung nur für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit oder von Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind.

2. Der Unternehmer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

**Vom Kunden beigestellten Waren:**

Der Unternehmer ist berechtigt, für vom Kunden beigestelltes Material einen Betrag von 10% des Verkaufspreises oder die gleichartige Ware in Rechnung zu stellen.

**Gewährleistung:**

1. Der Kunde hat grundsätzlich die Wahl, ob die Verbesserung oder ein Austausch erfolgen soll. Wir sind berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn sie unmöglich ist oder für uns verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Bei Unternehmern leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch.

2. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrags verlangen.

3. Unternehmer müssen die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel untersuchen und uns diese innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Dem Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

**Stornogebühren:**

Bei einem Storno des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bzw.

Verdienstentgang eine Stornogebühr von 10%, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30% der Auftragssumme zu verlangen.

**Haftung:**

Der Unternehmer haftet nur für Schäden die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz, BGBI99/1988, abgeleitet werden könnten, werden ausgeschlossen.

**Schlussbestimmungen:**

1. Es gilt österreichisches Recht.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

Bei Verbrauchern, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.